



## Gemeinde Haselsdorf – Tobelbad

Bezirk Graz-Umgebung  
8144 Tobelbad, Tel. 03136/61905, Fax 03136/61139  
email: [gde@haselsdorf-tobelbad.gv.at](mailto:gde@haselsdorf-tobelbad.gv.at)  
homepage: [www.haselsdorf-tobelbad.gv.at](http://www.haselsdorf-tobelbad.gv.at)

Zugestellt durch  
Post.at  
26.02.2013  
Amtliche Mitteilung!  
04/2013

An einen Haushalt in der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad!

# Hundeabgabe

Liebe Hundehalterinnen/ Lieber Hundehalter!

Wie vermutlich aus den Medien bekannt, wurde am 3. Juli 2012 vom **Steir. Landtag das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden** beschlossen. Dies bringt zahlreiche Änderungen für Hundebesitzer mit sich.

Zur Entrichtung der Abgabe ich verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält. **Die Meldung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen!**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr lt. Gesetz und lt. Hundeabgabeordnung der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad für den ersten Hund € 60,00 und für den zweiten und jeden weiteren Hund € 60,00.

### ***Nicht abgabepflichtig sind:***

- Diensthunde öffentlicher Wachen, sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger Aufgaben notwendig sind,
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anzahl,
- Speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind,
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens,
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Eine **50%ige Ermäßigung** der Abgabe gibt es für Hunde, die ständig zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, Jagdhunde, die von Inhabern oder Pächtern von Jagdrevieren gehalten werden und im Rahmen der Jagdausübung verwendet werden und für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbes benötigt werden.

Eine **50%ige Abgabenbegünstigung** erhält jeder Hundehalter, der mit seinem Hund den Kurs „Begleithund I oder II“ oder einen anderen übergeordneten Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde Sport Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert hat, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd- oder Berufshund oder eine Begünstigung anstrebt, hat spätestens **bis zum 31. März 2013** beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen. Die Vorschreibung wird sodann gemeinsam mit der Gebührenvorschreibung für das 2. Quartal 2013 erfolgen.

Bei **verspäteten Anträgen** ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann voll zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd- oder Berufshund oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabengesetzes vorliegen.

Außerdem ist gemäß dem Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz ein **Hundekundenachweis** für neue Hundebesitzer zu verlangen, sofern sie nicht 5 Jahre hindurch einen Hund gehalten haben. Wird der Hundekundenachweis nicht vorgelegt, so erhöht sich die Hundeabgabe auf das Doppelte. Die Verpflichtung des Hundekundenachweises entfällt dann, wenn der Hundehalter mit seinem Hund einen der o.a. Kurse lt. Abgabenbegünstigung absolviert hat. (Anmeldungen zur Absolvierung des Hundekundenachweises haben bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Veterinärreferat, Tel.: 0316/7075-0 zu erfolgen.)

**Wird der Hund innerhalb eines Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.**

### **ES BESTEHT AN- UND ABMELDEPFLICHT!**

Die Meldung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
- Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

Der Meldung sind anzuschließen:

- die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
- der für das Halten des Hundes notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
- Nachweis bzw. Bescheinigung eines Ermäßigungs- oder Befreiungsgrundes.

**Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer**

1. der Meldepflicht gem. § 10 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt,
2. einen Nachweis gem. § 10 Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

**In Ihrem Interesse bitten wir Sie, den Termin 31. März 2013 einzuhalten, denn wir müssen entsprechend der Verordnung vorgehen.**

Antragsformulare für angestrebte Begünstigungen liegen im Gemeindeamt auf oder sind auf unserer Homepage unter [www.haselsdorf-tobelbad.gv.at](http://www.haselsdorf-tobelbad.gv.at) abrufbar.

Der Bürgermeister:

*Helmut Holzappel*